

Informationen zum Antrag auf Gebührenbefreiung/-minderung

Rechtsgrundlage: NHG vom 26.02.2007 in der zurzeit gültigen Fassung (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69ff)

Antragsberechtigt sind Student*innen, die einen Grund gemäß § 13 und § 14 NHG iVm. dem Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge geltend machen können.

Erlasstatbestände:

Kindererziehungszeiten gem. § 25 Abs. 5 BAföG

Hierunter fallen:

Leibliche Kinder, Pflegekinder (gem. Pflegeübertragung), Kinder des Ehegatten, Enkelkinder, wenn sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.

Nachweise:

1. Geburtsurkunde des Kindes
2. Bescheinigung des Einwohnermelde-/ Bürgeramtes über die Haushaltsgemeinschaft/
Erweiterte Meldebescheinigung gem. § 18 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Pflege eines nahen Angehörigen

Hierunter fallen:

- a) Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- b) Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- c) Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Nachweise:

1. Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung mit Angabe des Pflegegrades und Angabe, wie viele Minuten wöchentlich im Tagesdurchschnitt für die Pflege erforderlich sind (täglich mindestens 90 Minuten) und Nachweis, dass die Pflege ihnen übertragen wurde.
2. Mitteilung der Krankenkasse, dass der oben genannte Pflegeumfang tatsächlich von ihnen durchgeführt wird.

Gewählte*r Vertreter*in in einem Organ der Hochschule, der Studierendenschaft, des Studentenwerks oder der Fakultät ist (höchstens für 2 Semester)

Organe der Hochschule: Fachschaftsrat, Prüfungsausschuss, gewähltes Mitglied der Studienkommission der Fakultäten, Asta-Vorstände und Referatsleiter, gewählte StuPa-Mitglieder, Senatsmitglieder, Mitglieder der Studienkommissionssitzung, Mitglieder der Haushalts- und Planungskommission, Mitglieder der Studienqualitätssicherungskommission

Nachweis:

Bescheinigung des AStA-Geschäftszimmers (wird von Frau Hagedorn ausgestellt).

Ausübung des Amtes der/des Gleichstellungsbeauftragten (höchstens für 2 Semester)

Nachweis:

Bescheinigung der Frauenbeauftragten der Hochschule Ostfalia

Auslandssemester gemäß Studienordnung

Nachweis:

Bescheinigung der Fakultät über ein Auslandssemester, das in der Studienordnung ausgewiesen sein muss

Praktisches Studiensemester gemäß Studienordnung

Der Erlassantrag wird nur angenommen, wenn zeitgleich eine vollständige Anmeldung zur Praxiszeit inkl. Vertrag eingereicht wird oder beides dem SSB bzw. Career Service bereits vorliegt.

Abgabefrist ist der 01.11. für das Wintersemester und der 01.05. für das Sommersemester. Die Praxisphase muss ausdrücklich in der Prüfungsordnung als Pflichtleistung vorgeschrieben sein.

Bedingungen:

Die Praxisphase muss unter diesem oder einem ähnlichen Begriff, wie z.B. Praxissemester oder Praxiszeit, ausdrücklich in der Prüfungsordnung als Pflichtleistung vorgeschrieben sein. In der Prüfungsordnung oder einer Richtlinie bzw. Ordnung zur Praxisphase muss eine Minstdauer von 18 Wochen vorgeschrieben sein. Die tatsächliche betriebliche Arbeitszeit der/des Studierenden muss nachweislich mind. 18 Wochen in Vollzeitbeschäftigung innerhalb des gebührenbefreiten Semesters (01.03.-31.08. bzw. 01.09.-28.02.) betragen. Bei einer Praxisphase im letzten Studiensemester darf die mindestens 18-wöchige Beschäftigung ausnahmsweise bereits direkt nach der letzten Prüfung im vorherigen Semester beginnen.

Unbillige Härte

Studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung

Nachweis:

Stellungnahme/Gutachten Ihres Gesundheitsamtes.

Achtung: Hierfür fallen Kosten an, die nicht von der Hochschule übernommen werden.

Die Kosten müssen von den Student*innen selbst getragen werden. Die Höhe erfragen Sie bitte bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt.